

SATZUNG DES LEHRERBEIRATS DER DEUTSCHEN SCHULE LISSABON

I. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirats

1. Im Lehrerbeirat sollen alle Gruppen vertreten sein.
Die Gruppen an der DSL sind:
 - vermittelte Lehrkräfte
 - deutsche Ortslehrkräfte
 - nichtdeutsche Ortslehrkräfte.
2. Das Wahlrecht haben alle an der Schule unterrichtenden Lehrer und Erzieher. Das Recht gewählt zu werden haben die Lehrer und Erzieher, die mindestens ein halbes Deputat haben oder seit mindestens drei Jahren an der Deutschen Schule Lissabon tätig sind.
3. Die Größe des Lehrerbeirats ist auf drei bis sechs Mitglieder beschränkt.
4. Da der Deutschen Schule Lissabon eine Zweigschule in Estoril angegliedert ist, ist es angebracht, dass mindestens ein Mitglied des Lehrerbeirats aus Estoril kommt.
5. Wenn möglich, sollte auch der Kindergarten Lissabon bzw. Estoril im Lehrerbeirat vertreten sein.
6. Die nicht gewählten Vertreter rücken in die jeweilige Gruppenvertretung nach, in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn ein Mitglied während der Amtsperiode ausscheidet. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, findet eine Nachwahl statt.
7. Der Lehrerbeirat wird im Jahresrhythmus gewählt.
8. Die Wahl findet zu Beginn des neuen Schuljahrs statt, in der Regel in der ersten Gesamtkonferenz.
Der Lehrerbeirat muss sich spätestens bis zum 15. September konstituieren.
9. Der Lehrerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
Diese müssen aus unterschiedlichen Gruppen kommen.
Der Vorsitzende erhält eine Anrechnungsstunde.

II. Wahlmodus

1. Die Wahl zum Lehrerbeirat findet jedes Jahr statt.
2. Die Wahl zum Lehrerbeirat wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der für die Einhaltung der Termine und die Organisation der Wahl verantwortlich ist.

3. Wahlleiter ist das Mitglied des Kollegiums, das als vermittelte Lehrkraft die längste Zeit an der DSL tätig ist, nicht Schulleiter, Stellvertreter und Abteilungsleiter ist und auch nicht für den Lehrerbeirat kandidiert.
Treffen diese Bedingungen für mehrere Lehrkräfte zu, entscheidet das höhere Dienstalter.

Der Wahlleiter kann freiwillige Helfer heranziehen, die allerdings ebenfalls nicht für den Lehrerbeirat kandidieren dürfen.
4. Der Wahlleiter ruft zur Kandidatur auf der letzten GK vor Ende des Schuljahres auf.
5. Kann der Wahlleiter mindestens drei gültige Kandidatenvorschläge vorlegen, findet eine Wahl zum Lehrerbeirat statt.
6. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, muss er die Zustimmung der Mehrheit des Kollegiums bekommen, um als direktgewählter Sprecher die Interessen des Kollegiums gegenüber der Schulleitung und dem Schulvereinsvorstand zu vertreten.
7. Jeder Wahlberechtigter hat soviel Stimmen wie Kandidaten (max. 6). Kumulieren ist nicht möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, unter Berücksichtigung von I. 3., 4. und 5.
8. Kommt ein Lehrerbeirat wegen Kandidatenmangels zur vorgesehener Zeit nicht zustande, so kann auf Beschluss der Personalversammlung auch später ein erneuter Versuch zu einer Wahl gemacht werden. Der Wahlleiter gibt dann analog zur Terminplanung bei der regulären Wahl durch Aushang die Daten für die Kandidatenbenennung und Kandidatenwahl bekannt.
Kommt in dieser späteren Wahl ein Lehrerbeirat zustande, bleibt er mindestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres im Amt.
9. Änderungen dieser Regelungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gesamtkonferenz mit 2/3 Mehrheit.

III. Aufgaben des Lehrerbeirats

1. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirats steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleitung und Schulvereinsvorstand. Auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden.
2. Die Beteiligung des Lehrerbeirats in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer bzw. Lehrergruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
3. Vorsitzender und Stellvertreter nehmen regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und haben das Recht, von ihm gehört zu werden.

4. Nach Unterrichtung des Schulleiters haben der Vorsitzende des Lehrerbeirats und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Lehrerbeiratsmitglieder das Recht, vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands oder seinem Beauftragten angehört zu werden, und zwar grundsätzlich in Gegenwart des Schulleiters.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder ggf. des Stellvertreters können die Rechte gemäß 3. und 4. von Vertretern wahrgenommen werden.
6. Der Schulvereinsvorstand sollte den Vorsitzenden des Lehrerbeirats und dessen Vertreter zu seinen Sitzungen, mindestens aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer ist den Mitgliedern des Lehrerbeirats gestattet, wenn der betreffende Lehrer sein Einverständnis dazu gibt.
8. Auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft wird bei Kündigung und Nichterneuerung von Dienstverträgen dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und ggf. anderen Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(Diese Satzung wurde von der Gesamtkonferenz am 9. Dezember 2010 verabschiedet und vom Schulvereinsvorstand am 6. Dezember 2010 genehmigt.)

Stand 12. Januar 2011